

## **Schutzkonzept der Gemeinde Hasle für die gemeindeeigenen Räume und Anlagen**

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Weiteres

### **Ausgangslage und Zielsetzung des Schutzkonzeptes**

Mit diesem Konzept wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der COVID-Verordnung des Bundes und der kantonalen Vorgaben angestrebt. Dabei sind besonders gefährdete Personen zu schützen und die Verbreitung der COVID-19-Pandemie zu stoppen.

Das vorliegende Schutzkonzept für die gemeindeeigenen Räume und Anlagen basiert auf den Vorgaben von Bund und Kanton und richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der Räume und Anlagen (Private, Vereine und Organisationen). Der Gemeinderat setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Organisationen und deren Verantwortlichen.

### **Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln**

1. **Die öffentlichen Räume der Gemeinde sind für Proben, Trainings, Veranstaltungen und dergleichen unter Vorbehalt der Vorgaben des Bundes und des Kantons geöffnet.**
2. **Die Vorgaben des Bundes und des Kantons sind zwingend einzuhalten.** Es wird auf die Bestimmungen des Bundes gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (SRL 818.101.26) und die Vorgaben des Kantons Luzern verwiesen. Es sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:
  - a. **Maskentragpflicht in den Innenräumen**
  - b. **Massnahmen im öffentlichen Raum**
  - c. **Personen-Regelung draussen**
  - d. **Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG**
  - e. **Ausnahmeregelungen gemäss Bundes- und Kantonsvorschriften**
3. **Schutzkonzept Nutzerinnen und Nutzer**

Die Benützung der Räume und Anlagen erfolgt unter der Bedingung, dass ein spezifisches Schutzkonzept der Nutzerinnen und Nutzer vorhanden ist, die aktuellen Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden und die Räume und Anlagen nicht durch Bund, Kanton oder Gemeinde als geschlossen erklärt wurden.
4. **Verantwortung, Belegung, Desinfektion**

Die Verantwortung bezüglich Errichtung von Schutzkonzepten, deren Umsetzung und die Einhaltung der Vorgaben obliegt ausschliesslich den Vereinen/Gruppen/Organisationen/Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räume und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind durch die Nutzenden vor und nach der Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Beteiligten detailliert über das eigene Schutzkonzept informiert sind und diese Vorgaben entsprechend umgesetzt werden. Es erfolgt keine Genehmigung von Schutzkonzepten durch die Gemeinde.

5. **Eigenverantwortung**  
Alle Personen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.
6. **Belegungen, Nutzung**  
Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.
7. **Kontrolle, Rückverfolgbarkeit**  
Es können Kontrollen erfolgen. Das Schutzkonzept (mit Präsenzliste) muss jederzeit vorhanden sein. Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, müssen die Verantwortlichen der Vereine und Organisationen in der Lage sein, auf Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Listen sind während 14 Tagen aufzubewahren.  
  
Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage durch die Gemeinde per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.
8. **Schulbetrieb Volksschulen**  
Die Nutzung der Räume und Anlagen durch die obligatorischen Schulen richtet sich nach den speziellen Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern und dem Schutzkonzept der Volksschule.
9. **Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung**  
Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar. Im Schalterbereich gilt eine Maskentragpflicht. Die Bevölkerung wird gebeten, die Schalterbesuche einzuschränken und den Kontakt per Telefon oder Mail zu nutzen.
10. **Verweis**  
Es wird im Weiteren auf die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons sowie die Schutzkonzept-Empfehlungen und Muster der jeweiligen Verbände verwiesen. Für die Einhaltung der Vorgaben sind die beteiligten Personen und Vereine selber verantwortlich (Eigenverantwortung). Die Gemeinde Hasle lehnt diesbezüglich jegliche Haftung und Verantwortung ab.
11. **Rechtskraft**  
Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt alle bisherigen und gilt ab 19. April 2021 bis auf Weiteres.

Hasle, 19. April 2021

**Gemeinderat Hasle**